Lyceum Alpinum Zuoz
SWISS INTERNATIONAL BOARDING SCHOOL

Richtlinien zum Missbrauch von Suchtmitteln

Inkrafttreten: 1. August 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund 3
2. Zweck dieser Richtlinien 3
3. Drogen 3
4. Alkohol 4
5. Rauchen und Konsum von Tabakerzeugnissen 5
6. Präventive Aufklärung und Unterstützung 6
7. Mitwirkung der Eltern 6

Inkrafttreten: 1. August 2024

1. Hintergrund

Die Welt, in der wir leben, stellt junge Menschen vor viele Herausforderungen, die ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden beeinflussen. Der Kontakt zu Alkohol, Tabak und Drogen ist Teil dieser Realität. Das Lyceum Alpinum Zuoz ist eine gesundheitsfördernde Schule mit dem Ziel, dass alle Schülerinnen und Schüler einen gesunden Geist in einem gesunden Körper entwickeln. Daher sehen wir es als unsere Aufgabe, nicht nur angemessen auf sensible Themen zu reagieren, sondern Schülerinnen und Schüler über wichtige Themen aufzuklären. Wir ermöglichen ihnen damit, ihre Gesundheit selbst in die Hand zu nehmen.

2. Zweck dieser Richtlinien

Der Zweck dieser Richtlinien ist die Aufklärung unserer Schülerinnen und Schüler hinsichtlich verhaltensverändernder Substanzen wie Alkohol, Tabak, flüchtige Lösungsmittel und Drogen. Ausserdem werden die Verfahren für den Umgang mit dem Missbrauch dieser Substanzen aufgezeigt. Das Ziel dieser Richtlinien ist die Sicherstellung des Wohlergehens aller sowie der Schutz unserer Schulgemeinschaft. Sie gilt für alle Mitglieder der Gemeinschaft des Lyceum Alpinum Zuoz und steht in Verbindung mit weiteren Richtlinien der Schule, einschliesslich der Schulordnung und der Hausregeln des Internats. Die Richtlinien gelten auch für alle Schulausflüge und Besuche, sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Schulzeit.

Die Aufklärung über den Missbrauch von Drogen ist von zentraler Bedeutung. Ebenso klären diese Richtlinien in den entsprechenden Abschnitten über die disziplinarischen Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Regeln auf.

3. Drogen

Am Lyceum Alpinum Zuoz sind der Handel, Besitz oder Konsum illegaler Drogen strengstens untersagt. Schülerinnen und Schüler, die beim Handel, Besitz oder Konsum illegaler Drogen erwischt werden, werden unverzüglich von der Schule verwiesen.

Zusätzlich zu den Drogen, die das Schweizer Gesetz als illegal einstuft, ist auch der Handel, Besitz oder Konsum aller sogenannten «Designerdrogen» strengstens verboten. Schülerinnen und Schüler, die beim Handel, Besitz oder Konsum von «Designerdrogen» ertappt werden, werden unverzüglich von der Schule verwiesen.

An der Schule gelten zudem strenge Richtlinien zur Einnahme verschreibungspflichtiger Medikamente ohne Rezept. Jede Schülerin und jeder Schüler, der verschreibungspflichtige Medikamente einnimmt, muss dies stets im Vorfeld mit der Pflegeabteilung der Schule besprechen und ein gültiges Rezept vorlegen. Schülerinnen und Schüler, die die Einnahme verschreibungspflichtiger Medikamente nicht offenlegen und beim Vertrieb, Konsum oder Besitz solcher Medikamente ohne Rezept erwischt werden, können von der Schule verwiesen werden.

Sowohl Internats- als auch Tagesschülerinnen und -schüler werden regelmässigen Drogentests unterzogen. Jedes Internatsgebäude sowie das Schulsekretariat führen pro Woche mindestens zwei stichprobenartige Drogentests bei ihren Schülerinnen und Schülern durch. Diese Tests werden auf der Pflegeabteilung der Schule gemäss den gültigen Testverfahren durchgeführt. In der Regel erfolgen diese Tests über Urin- und/oder Speichelproben. Wenn die Schule dies als notwendig erachtet, kann jedoch auch eine Haar- oder Blutuntersuchung durchgeführt werden.

Eine Schülerin oder ein Schüler, der die Durchführung des Tests verweigert, wird als positiv getestet betrachtet. Im Falle eines positiven Ergebnisses werden die Kosten des Tests den Eltern oder den Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten: 1. August 2024

Jede Schülerin und jeder Schüler, der versucht, die Gültigkeit des Tests zu untergraben, wird unverzüglich von der Schule verwiesen.

Die Tests werden im Auftrag des Lyceum Alpinum Zuoz von offiziell anerkannten wissenschaftlichen Laboratorien analysiert. Die Testergebnisse sind verbindlich. Ein positives Ergebnis führt zu einem sofortigen Schulverweis.

Die Schülerinnen und Schüler müssen sich darüber im Klaren sein, dass der Konsum von CBD-Produkten möglicherweise zu einem positiven Test auf Cannabis führen kann. Daher ist die Verwendung von CBD-Produkten ohne ärztlich ausgestelltes Rezept an der Schule untersagt. Eine Einnahme muss unter allen Umständen in Absprache mit der Pflegeabteilung der Schule erfolgen. Schülerinnen und Schüler, die positiv auf Cannabiskonsum getestet werden, werden automatisch von der Schule suspendiert, bis das Ergebnis des toxikologischen Tests vorliegt. Daher sollten sie den Konsum von CBD-Produkten vermeiden. Rauchbare Hanfprodukte mit niedrigem THC-Gehalt und CBD sind verboten (siehe Abschnitt zu Tabakerzeugnissen).

Wenn der Verdacht besteht, dass Drogen auf das Schulgelände mitgebracht wurden, können gemäss unserer Richtlinien Zimmer und Taschen durchsucht werden. Sämtliche verdächtige Gegenstände, die nicht identifiziert werden können, dürfen getestet werden. Ein positives Testergebnis auf eine illegale Droge führt zu einem sofortigen Schulverweis.

4. Alkohol

Alkohol ist eine starke Droge, die jedoch in einigen Gesellschaften sozial akzeptiert ist. In der Schweiz ist der Konsum von Alkohol für Jugendliche unter 16 Jahren illegal. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen legal Wein und Bier kaufen und konsumieren. Jugendliche über 18 Jahren dürfen Spirituosen und hochprozentigen Alkohol kaufen und konsumieren. Unsere Richtlinien zielen darauf ab, einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol zu fördern.

Am Lyceum Alpinum Zuoz ist es gemäss der Schweizer Gesetzeslage Schülerinnen und Schülern der Klassen 4 bis 6, die über 16 Jahre alt sind, erlaubt, zu den in den Richtlinien zum Drogenmissbrauch festgelegten Zeiten Alkohol zu konsumieren. Eine elterliche Zustimmung muss vorliegen, auf Grundlage derer den Schülerinnen und Schülern ein «Drinking Pass» ausgestellt wird.

Es werden regelmässig Alkoholtests durchgeführt, einschliesslich stichprobenartiger Tests. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lyceum Alpinum Zuoz können jederzeit Alkoholtests anordnen. Die Ergebnisse dieser Tests sind verbindlich. Es ist nur ein Test erlaubt; das Ergebnis des Tests ist entscheidend. Die Gesundheit und unmittelbare Sicherheit einer alkoholisierten Schülerin oder eines alkoholisierten Schülers hat oberste Priorität. Medizinische Hilfe wird geleistet, sofern dies als notwendig erachtet wird.

Die Privilegien des «Drinking Pass» gelten freitags nach 19:00 Uhr und samstags nach 12:00 Uhr. Der zulässige Blutalkoholgehalt, während den festgelegten Zeiten am Freitag und Samstag beträgt maximal 0,5‰. Alle darüberliegenden Werte werden als «über dem Limit» erachtet. Zu allen anderen Zeiten müssen Schülerinnen und Schüler bei Tests einen Wert von 0,0‰ aufweisen.

Am Freitag eines Gemeinschaftswochenendes dürfen Schülerinnen und Schüler erst nach dem offiziellen Abendessen oder den Hauswettkämpfen Alkohol trinken. Während der Aktivitäten an Gemeinschaftswochenenden darf kein Alkohol konsumiert werden, es sei denn, die Schulleitung oder die an dem Wochenende Verantwortlichen haben die explizite Erlaubnis erteilt.

Alle Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren sowie Schülerinnen und Schüler über 16 Jahren ohne «Drinking Pass» müssen jederzeit einen Blutalkoholwert von 0,0‰ aufweisen. Jeder Wert über 0,0‰ zieht Konsequenzen nach sich.

Inkrafttreten: 1. August 2024

Um einen kontrollierten und verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol zu fördern, richten sich die Konsequenzen bei Verstoss gegen die Alkoholregeln nach dem Ausmass der Überschreitung der zugelassenen Blutalkoholwerte: Ein Testergebnis von 0,51‰ bis 0,99‰ führt zu einer schriftlichen Verwarnung und einer einwöchigen Ausgangssperre. Ein Testergebnis von 1,00‰ oder höher gilt als übermässiger Konsum und führt zu einem Ultimatum, einer dreiwöchigen Ausgangssperre und dem Entzug der Trinkprivilegien für einen Zeitraum, der nach Ermessen der Schulleitung definiert wird. In schwerwiegenden Fällen kann einer Schülerin oder einem Schüler ein Ultimatum mit einer einwöchigen Suspendierung von der Schule erteilt werden. Dies liegt im Ermessen der Schulleitung.

Es darf kein Alkohol zur Schule mitgebracht werden. Zu besonderen schulischen Anlässen kann die Schulleitung Ausnahmen gewähren. Der Besitz und Konsum von Alkohol durch Schülerinnen und Schüler ist auf dem gesamten Schulgelände verboten und stellt einen schwerwiegenden Verstoss gegen die Schulordnung dar. Wenn der Verdacht besteht, dass Alkohol auf das Schulgelände mitgebracht wurde, können gemäss unseren Richtlinien Zimmer- oder Taschenkontrollen durchgeführt werden. Die Konsequenz für den Besitz und/oder den Konsum von Alkohol auf dem Schulgelände ist eine schriftliche Verwarnung und eine einwöchige Ausgangssperre. Ein wiederholter Verstoss führt zu einem automatischen Ultimatum und einer dreiwöchigen Ausgangssperre.

Jede Schülerin und jeder Schüler mit «Drinking Pass» ist dafür verantwortlich, dass sich der Alkoholkonsum in einem moderaten Bereich bewegt. Als Teil des «Drinking Pass»-Privilegs müssen die Schülerinnen und Schüler einen internen Kurs zum verantwortungsvollen Trinken absolvieren. Wird dies nicht befolgt oder werden die oben genannten Bedingungen an den «Drinking Pass» nicht berücksichtigt, kann dieses Privileg entzogen werden.

5. Rauchen und Konsum von Tabakerzeugnissen

Am Lyceum Alpinum Zuoz ist der Konsum von Tabakerzeugnissen in Übereinstimmung mit den Gesetzen zum Schutz vor Passivrauchen im Kanton Graubünden auf dem gesamten Campus untersagt. Die Schule setzt voraus, dass sich alle Schülerinnen und Schüler an die schweizerischen Gesetze in Bezug auf Tabakprodukte halten. Verstösse gegen diese Richtlinien ziehen disziplinarische Konsequenzen nach sich.

Nach Schweizer Recht umfassen Tabakprodukte Zigaretten, elektronische Zigaretten und Vaping-Geräte, Snus, losen Tabak, Schnupftabak, Kautabak, pflanzliche Rauchprodukte (insbesondere rauchbare Hanfprodukte mit niedrigem THC-Gehalt und CBD) und jegliches andere Zubehör zum Vaping oder Rauchen.

Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren ist es gesetzlich verboten, Tabakprodukte zu erwerben. Wer unter 18 Jahren beim Konsum von Tabakprodukten auf oder ausserhalb des Campus angetroffen wird, erhält eine schriftliche Verwarnung und eine einwöchige Ausgangssperre.

Die oben genannten Tabakprodukte dürfen von Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren nicht in die Schule mitgebracht werden. Der Besitz von Tabakprodukten durch Minderjährige ist auf dem gesamten Schulgelände verboten und stellt einen schwerwiegenden Verstoss gegen die Schulregeln dar. Die Konsequenz für den Besitz von Tabakprodukten auf dem Schulgelände durch Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren ist eine schriftliche Verwarnung und eine einwöchige Ausgangssperre. Ein wiederholter Verstoss führt zu einem automatischen Ultimatum und einer dreiwöchigen Ausgangssperre. Schülerinnen und Schüler über 18 Jahren, die mit elterlicher Erlaubnis Tabakprodukte verwenden dürfen, können diese zur sicheren Aufbewahrung auf den Campus mitbringen, jedoch ist der Konsum dieser Produkte auf dem Schulgelände verboten.

Inkrafttreten: 1. August 2024

Besteht der Verdacht, dass Tabakprodukte auf den Campus mitgebracht wurden, können gemäss unseren Richtlinien Zimmer- oder Taschenkontrollen durchgeführt werden.

Das Rauchen von Zigaretten in Hochrisikobereichen, etwa in Gebäuden oder im Wald, führt zu einem Ultimatum. Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern können für die entstehenden Kosten haftbar gemacht werden.

6. Präventive Aufklärung und Unterstützung

Als Teil unserer Fürsorgepflicht gegenüber den uns anvertrauten Schülerinnen und Schülern ist uns wichtig, dass wir einen gesunden Umgang mit Substanzen aller Art sicherstellen, indem wir die Schülerinnen und Schüler über die Auswirkungen von Alkoholkonsum, Drogengebrauch und Tabakprodukten aufklären.

Die Aufklärung über den Gebrauch von Drogen, Alkohol und Tabak sowie anderen verhaltensverändernden Substanzen erfolgt durch PSHE-Unterrichtsstunden gemäss Lehrplan sowie durch externe Referentinnen und Referenten, die die Schule besuchen. Die Eltern spielen ebenfalls eine zentrale Rolle bei den Präventionsmassnahmen.

Wir bieten eine interne und externe Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, die ihren Umgang mit Drogen besser kontrollieren möchten oder damit ein Problem haben. Sie können sich jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter des Internats anvertrauen, bei dem sie sich wohlfühlen. Anschliessend können die passenden Ansprechpartner ausgewählt werden, beispielsweise eine Beratungslehrkraft oder eine externe Stelle.

7. Mitwirkung der Eltern

Alle Eltern haben Zugang zu diesen Richtlinien auf unserer Website sowie zu verwandten Richtlinien, einschliesslich Schutzmassnahmen, Massnahmen zum Wohlbefinden, den Schulregeln und der Hausordnung des Internats. Eltern müssen schriftlich bestätigen, dass sie ihrem Kind das Trinken oder Rauchen erlauben, bevor es dies tun darf. Wir bitten alle Eltern ausdrücklich, die Bemühungen der Schule zur Präventionsarbeit und bei der Aufklärung der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen.

Zuoz, 1. August 2024

Für die Schulleitung





Oliver Hartwright
Rektor

Gillian Holland
Gesamtleiterin Internate und Betreuung

Inkrafttreten: 1. August 2024